

**Satzung der Ortsgemeinde Geilnau
über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen
vom
19.12.2017**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Geilnau hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) und des § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998 (GVBl 1998, S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. S. 77) in seiner Sitzung am 30.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Voraussetzung und Wirkung der Ablöse

(1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie aufgrund einer Satzung nach § 88 Abs. 3 Nr. 3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann die Bauherrin oder der Bauherr, wenn die Ortsgemeinde zustimmt, die Verpflichtungen nach § 47 Absätze 1, 2 und 3 LBauO auch durch Zahlung eines Geldbetrags an die Ortsgemeinde nach Maßgabe dieser Satzung erfüllen. Die Ortsgemeinde wird den Geldbetrag nach Maßgabe des § 47 Abs. 5 LBauO verwenden.

(2) Ein Anspruch der Bauherrin oder des Bauherrn auf Ablösung seiner Stellplatzverpflichtungen besteht nicht.

(3) Im Falle der Ablösung erwirbt die Bauherrin oder der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

§ 2

Festsetzung von Gebietszonen

(1) Im Hinblick darauf, dass die Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen je nach ihrer Lage in der Ortsgemeinde Kosten in unterschiedlicher Höhe erfordert, werden folgende Gebietszonen festgesetzt:

Zone I: Lahnstraße, Kiesbachstraße (Kreisstraße K 25) mit von Südwesten einmündenden Straßen (Fuhrweg, Austraße),

Zone II: übriger Gemeindebereich.

Die Abgrenzung der Zonen beruht auf den vom Gutachterausschuss festgelegten unterschiedlichen Bodenwertzonen.

(2) Die Zonen sind in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Dieser Übersichtsplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Ablösebeträge

(1) Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtungen gemäß § 1 Abs. 1 erhebt die Ortsgemeinde Geldbeträge in Höhe von 60 v.H. der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs in den jeweiligen Gebietszonen. Die Beträge werden für die einzelnen Gebietszonen wie folgt festgesetzt:

Zone I auf **960,00** Euro je Stellplatz oder Garage

Zone II auf **1.170,00** Euro je Stellplatz oder Garage

(2) Die Zahlung der Geldbeträge wird mit Erteilung der Baugenehmigung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Geilnau, den 19.12.2017

Friedhelm Rücker
(Ortsbürgermeister)

Anlage – Übersichtsplan Zonen